

GUTEN START!

Wichtige Informationen zur Anmeldung für die Harder Kinderbetreuungseinrichtungen

- Voraussetzung für einen Kinderbetreuungsplatz ist der in Hard gemeldete Hauptwohnsitz des Kindes und dessen Erziehungsberechtigten.
- Die Harder Kinderbetreuungseinrichtungen sind für Kinder berufstätiger Eltern ganzjährig geöffnet. Lediglich an vier Wochen im Jahr sind die Einrichtungen geschlossen. Die freien Tage werden im Herbst mit dem Ferienkalender bekannt gegeben.
- Anmeldungen sind für ein Jahr verbindlich. Änderungen aufgrund neuer Lebensumstände (z.B. Arbeitsverlust o.Ä.) sind mit der Einrichtungsleitung zu klären und müssen schriftlich beantragt werden.
- **Anmelde- und Änderungsfristen sind verbindlich!**
Anmeldungen oder Änderungen nach Ablauf der jeweiligen Frist verursachen einen Verwaltungsaufwand und werden mit € 30,- verrechnet.
- Der Bedarf für die Ferienbetreuung (Semester-, Oster- und Sommerferien) wird zeitgerecht separat abgefragt.
- Bei vorhersehbarer Abwesenheit (beispielsweise Urlaub) muss das Essen bis spätestens Dienstag der Vorwoche bis 10:00 Uhr in der jeweiligen Einrichtung abgemeldet werden, ansonsten wird das Essen automatisch bestellt und verrechnet.
- Die Kosten für die Betreuung und das Mittagessen werden monatlich im Nachhinein per Lastschrift von der Marktgemeinde Hard eingezogen. Zur Zahlung fällig werden die angemeldeten Betreuungszeiten und das bestellte Essen. Beachten Sie dazu die Tarifblätter der Marktgemeinde Hard (Kindergarten: hard.at/tarife-kiga | Kleinkindbetreuung: hard.at/tarife-kibe).
- Nach 3 Wochen unentschuldigtem Fernbleiben gilt das Kind automatisch als abgemeldet.
- Anträge zur Tarifiereduzierung werden im Gemeindeamt von Matthias Österle (05574 697-238, soziales@hard.at) bearbeitet.
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Eltern oder an andere von Eltern bestimmte Personen.
- Bei Krankheit (etwa Kopfläuse, Fieber, ansteckende Krankheiten) müssen die Kinder zu Hause bleiben. In diesem Fall oder bei Fernbleiben aus anderen Gründen ist die Einrichtung zu informieren.
- Änderungen der Daten (zum Beispiel Adresse, Telefonnummer, Abholberechtigung, Bankdaten) sind umgehend in der Einrichtung bekannt zu geben.
- Für Kleidung und Spielsachen, die in der Einrichtung abhandenkommen, übernehmen wir keine Haftung.

KLEINKINDBETREUUNG

- Kinder können ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Kindertarteneintritt eine Kleinkindbetreuung besuchen.
- Kinder berufstätiger Eltern werden bei der Platzvergabe vorgezogen.

KINDERGARTEN

- Ein Kindergartenkind muss regelmäßig mindestens vier Vormittage in der Woche den Kindergarten besuchen.
- Kindergartenpflicht im Ausmaß von 20 Stunden besteht grundsätzlich für alle fünfjährigen Kinder sowie für vierjährige Kinder mit Sprachförderbedarf (Stichtag 02.09. des jeweiligen Betreuungsjahres). Ein Ansuchen zur Befreiung von der Kindergartenpflicht ist über die Abteilung Elementarpädagogik des Landes Vorarlberg bis Ende Februar vor Beginn des betreffenden Betreuungsjahres einzureichen.